



Brüssel, den 16. Juli 2025  
(OR. en)

11556/25  
ADD 2

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0231(NLE)

---

CYBER 212  
COPEN 211  
JAI 1067  
COPS 382  
RELEX 999  
JAIEX 79  
TELECOM 244  
POLMIL 210  
CFSP/PESC 1148  
ENFOPOL 269  
DATAPROTECT 154

#### VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 417 annex

---

Betr.: ANHANG 2 des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 417 final.

---

Encl.: COM(2025) 417 final

---

11556/25 ADD 2

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025  
COM(2025) 417 final

ANNEX 2

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der  
Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen  
Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und  
Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe  
von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten**

**DE**

**DE**

## **ANHANG II**

### **Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten**

1. Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) gibt nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) folgende Zuständigkeitserklärung zu den im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten ab.
2. Die Mitgliedstaaten der Union sind das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.
3. Nach den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union in einigen Angelegenheiten ausschließliche Zuständigkeit, in anderen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bleiben die Mitgliedstaaten für alle Angelegenheiten, für die der Union in den Verträgen keine Zuständigkeit übertragen wurde, allein zuständig.
4. In diesem Zusammenhang erklärt die Union erstens, dass sie für internationale Übereinkünfte – und die Umsetzung der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen – zuständig ist, die mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängen, der nach Artikel 4 Buchstabe j AEUV in die mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt. Dies betrifft nach Artikel 67 Absatz 3 sowie Artikel 82 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV insbesondere die folgenden Bereiche:
  - a) Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, durch Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtforschung und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung

- strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften;
- b) justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts umfasst, einschließlich Maßnahmen zur
    - i) Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten;
    - ii) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen;
  - c) Erleichterung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension durch die Festlegung von Mindestvorschriften für
    - i) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
    - ii) die Rechte der Opfer von Straftaten;
    - iii) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens;
  - d) Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität, die eine grenzüberschreitende Dimension haben. Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität;
  - e) Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden, und für diese Zwecke Erlass von Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
    - i) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
    - ii) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
    - iii) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.
5. Die Union erklärt zweitens, dass sie nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Verkehr personenbezogener Daten zuständig ist.

6. Der Umfang der Zuständigkeit der Union beruht auf einer umfassenden und konkreten Analyse des Verhältnisses zwischen dem Übereinkommen und den genauen Bestimmungen der einzelnen Maßnahme des Unionsrechts im Einzelfall. Der Umfang und die Ausübung derartiger Zuständigkeiten der Union entwickeln sich demgemäß ständig weiter.
7. Die Union ist daher für den Abschluss des Übereinkommens zuständig. Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder den Beitritt dazu.
8. Die Union wird dem Verwahrer jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens mitteilen.